



GEMEINDEAMT

Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

B A U A M T

Dorfstraße 93
A - 6364 Brixen im Thale

Brixen im Thale, **08.05.2024**

Sb.: Melchior Meyer
T: +43 (0) 5334 / 8110 -16
F: +43 (0) 5334 / 8110 -18
E: bauamt@brixen-thale.gv.at
I: www.brixen-thale.gv.at
DVR: 0517399
UID: ATU37729008

Karer Bau GmbH

Mühltal 8
6363 Westendorf

Zahl: 612-5-8-2024
Betreff: Grabungsarbeiten in Brixen im Thale im Bereich Oberlauterbach Nr. 5 und Nr. 23 jeweils 20 m, ausgeführt werden Erdarbeiten für den Leitungsausbau und die Reparatur eines Rohrbruches

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Brixen im Thale, womit Verkehrsbeschränkungen vorgeschrieben werden. Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/60 i.d.g.F. in Verbindung mit § 94d leg. cit. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angeordnet:

Grabungsarbeiten in Brixen im Thale im Bereich Oberlauterbach Nr. 5 und Nr. 23 jeweils 20 m, ausgeführt werden Erdarbeiten für den Leitungsausbau und die Reparatur eines Rohrbruches, am 13.05.2024 (KW 20) bis 10.06.2024 (KW 24), Dauer der geplanten Arbeiten sind 19 Tage im angesuchten Zeitraum, in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Sollte es zu erhöhten Behinderungen oder einer Totalsperre der Straße kommen wird dies von der beauftragten Firma durch eine zeitnahe Vorankündigung mittels Schilder mitgeteilt, in solchen Fällen wird eine Umleitung über Lauterbach 31 (Rohrbruch) stattfinden. In den Abendstunden ist der Baustellenbereich für den Durchzugsverkehr wieder passierbar.

Vor der Bauführung sind alle Nachbarn zu verständigen, welche durch die bewilligten Tätigkeiten beeinträchtigt werden, Regelung des Verkehrs in den einzelnen Bauabschnitten durch zeitweise Regelung durch Organe lt.

(§ 40/2 StVO) des mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens der

Karer Bau GmbH, Bauleiter, Thomas Schwaiger Tel. 0664 / 1950143.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach

- 1) Gefahrenzeichen Baustelle
- 2) Gefahrenzeichen Vorankündigung eines Lichtzeichens
- 3) Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h
- 4) Verkehrslichtsignalanlage oder Signalscheibenregelung
- 5) Vorgeschriebener Fahrstreifen
- 6) Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung
- 7) Verkehrsleiteinrichtungen – Absicherung der Baustelle mittels Blinkleuchten

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach

1) § 50 Zif. 9 StVO, 2) § 50 Zif. 8 StVO, 3) § 52a Zif. 10a StVO, 4) VLSA oder Signalscheibenregelung - § 40 (2) StVO, 5) § 52b Zif. 15 StVO, 6) § 52a Zif. 10b StVO, 7) Verkehrsleiteinrichtungen

kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.

Aufstellungsort:

Gemeindegebiet Brixen i.Th., in den im Ansuchen angeführten Grabungsstellen

- 1)+2) jeweils 50 m vor der Baustelle
- 3) jeweils 10 m vor der Baustelle
- 4) im Baustellenbereich
- 5) im Baustellenbereich
- 6) jeweils unmittelbar nach der Baustelle
- 7) im gesamten Baustellenbereich

Der diesbezügliche Aufstellungszeitpunkt ist vom Antragsteller der Behörde mitzuteilen, damit sie in die Lage versetzt wird den Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) über das Inkrafttreten der Verordnung zu verfassen.

Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird durch § 32 StVO 1960 bestimmt.

Der Bürgermeister

Andreas Brugger



Beilage:

RVS 05.05.44

Ergeht an:

- 1) Karer Bau GmbH, Mühlal 8, 6363 Westendorf
- 2) Polizeiinspektion Westendorf
- 3) Leitstelle Tirol, Innsbruck
- 4) RK Kitzbühel
- 5) Bezirksfeuerwehrverband, Bez.-Feuerwehrinspektor Geisler
- 6) Feuerwehr Brixen im Thale
- 7) zu den Akten

